

persönlich oder telefonisch zu erreichen. Auch am 06.09.2025, vor der zwangsweisen Durchsetzung der Sicherstellung, blieben entsprechende Kontaktversuche erfolglos.

4.

Aufgrund der zuvor geschilderten besonderen Umstände bestehen im Ergebnis auch keine Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, zumal aufgrund des Vorliegens bloßer Geschäftsräume hier bei der Beurteilung ohnehin ein abgeschwächter Maßstab anzuwenden war.

5.

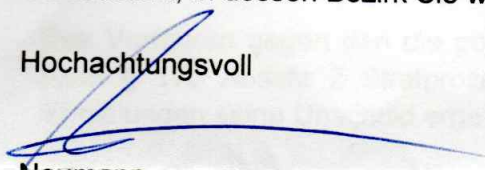
Soweit Sie im Übrigen im Rahmen Ihrer Strafanzeige auch Schadensersatzforderungen erheben, ist die Staatsanwaltschaft nicht zuständig. Es handelt sich insoweit um zivilrechtliche Ansprüche (Amtshaftung) für die die ordentlichen Gerichte zuständig wären. Mögliche zivilrechtliche Ansprüche werden von der vorliegenden Einstellung nicht berührt. Sie müssten diese jedoch gesondert geltend machen.

Es bleibt Ihnen unbenommen, strafrechtliche Privatklage gegen den Beschuldigten vor dem zuständigen Amtsgericht zu erheben, falls Sie sich Erfolg davon versprechen.

Im Falle der Erhebung der strafrechtlichen Privatklage steht es Ihnen frei, bei dem zuständigen Gericht die Heranziehung dieser Akten zu beantragen.

Die strafrechtliche Privatklage wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung ist in der Regel erst dann zulässig, wenn eine Verhandlung zur Beilegung des Streits (Schlichtungsverhandlung) bei dem Schiedsamt der Gemeinde, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsverhandlung kann schriftlich oder zu Protokoll des gemeindlichen Schiedsamts beantragt werden. Das Schiedsamt am Wohnsitz des Beschuldigten oder das gemeindliche Schiedsamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, können Ihnen nähere Auskünfte erteilen.

Hochachtungsvoll

  
Neumann  
Staatsanwalt